

**Vorlage an den Gemeinderat
zur Beschlussfassung**

**Auftragsvergabe EDV: Neuanschaffung von Arbeitsplatzrechner für das
Rathaus**

Sachdarstellung:

Die zurzeit genutzten Arbeitsplatzrechner im Rathaus wurden im Jahr 2019 angeschafft. Bei diesen fünf Jahre alten Geräten werden die Windows 10 Lizenzen im Oktober 2025 auslaufen. Aufgrund der veralteten Hardware kann nicht gewährleistet werden, dass ein Update auf Windows 11 zu 100% kompatibel ist.

Im Zuge der Neuanschaffung ist für einige Arbeitsplätze eine rein mobile Lösung von Vorteil. Dadurch können die Mitarbeiter/innen an den wechselnden Örtlichkeiten immer auf ihre Daten zugreifen.

Die Anforderungen der neuen Arbeitsplatzrechner wurden mit dem kommunalen Rechenzentrum (komm.one) abgesprochen. Eine entsprechende Angebotsmatrix wurde erstellt. Darin wurden die benötigten Hardwarekomponenten spezifiziert und konkret festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden leistungsfähige Arbeitsplatzrechner und Laptops auf neustem technischen Stand ausgeschrieben.

Fünf Firmen wurden gebeten ein Hardwareangebot wie ausgeschrieben abzugeben. Die Ausschreibung erfolgte in vier Losen mit folgendem Ergebnis:

Los 1: 21 x Arbeitsplatzrechner

1.	api GmbH, Baesweiler	13.969,41 €
2.	Anbieter 2	16.118,55 €
3.	Anbieter 3	keine Abgabe
4.	Anbieter 4	keine Abgabe
5.	Anbieter 5	keine Abgabe

Los 2: 5x Mobile Arbeitsstation (Laptop)

1.	concat AG, Garching	5.652,50 €
2.	Anbieter 2	7.987,16 €
3.	Anbieter 3	keine Abgabe
4.	Anbieter 4	keine Abgabe
5.	Anbieter 5	keine Abgabe

Los 3: 3x Mobile Arbeitsstation (SAP-Laptop)

2.	concat AG, Garching	5.379,99 €
2.	Anbieter 2	7.987,16 €
3.	Anbieter 3	keine Abgabe
4.	Anbieter 4	keine Abgabe
5.	Anbieter 5	keine Abgabe

Los 4: Workstation (CAD)

1.	concat AG, Garching	1.295,00 €
2.	Anbieter 2	1.539,39 €
3.	Anbieter 3	keine Abgabe
4.	Anbieter 4	keine Abgabe
5.	Anbieter 5	keine Abgabe

Zusätzlich werden für die neuen Geräte Microsoft Office Lizenzen benötigt. Zu dieser Ausschreibung gingen bis dato noch keine Angebote ein.

Die benötigten Mittel für diese Investition waren bereits im Haushalt 2024 eingestellt und erste Schritte eingeleitet. Aufgrund zeitlicher Verzögerungen wird die Maßnahme jedoch erst im Haushaltsjahr 2025 umgesetzt. Die Ansätze werden somit in den Haushalt 2025 erneut eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Neuanschaffung von 21 Arbeitsplatzrechnern bei der Firma api GmbH für insgesamt 13.969,41 €, sowie der Neuanschaffung von 8 Laptops und 1 Workstation für das Rathaus bei der Firma concat AG für insgesamt 12.300,79 € zu.

79268 Bötzingen, den 21.01.2025


Hägle Tretter
Rechnungsamt

VORLAGE AN DEN GEMEINDERAT ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Einführung eines Zeiterfassungssystems für alle Beschäftigten der Gemeinde Bötzingen

SACHDARSTELLUNG

Gemäß dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 13. September 2022 (Az. 1 ABR 22/21) sind alle Arbeitgeber mit mehr als 10 Beschäftigten dazu verpflichtet, ein elektronisches System zur Arbeitszeiterfassung einzuführen.

Mit der Einführung des Systems können unter anderem die Arbeitszeiten der Beschäftigten erfasst werden. Auch Fehlzeiten wie Urlaub oder Krankheit können innerhalb eines Workflows erfasst, weitergeleitet und abgebildet werden.

Bei der Einführung auf dem Bauhof werden zudem, mittels personalisierten Mini-Datensammlern (Barcodescanner), die Arbeitszeiten von jedem Beschäftigten direkt auf die einzelnen Einsatzstellen gebucht. Derzeit wird dies manuell, mittels Excel-Listen, durch das Bauamt erfasst und dem Rechnungsamt zur Verbuchung der Lohnkosten übermittelt. Auch müssen für alle Beschäftigten die Zuschläge (Sonntag, Nacht, Feiertage etc.) nicht mehr manuell, durch das Personalamt, berechnet werden.

Vorge stellt und jeweils ein Angebot unterbreitet wurden uns von den Zeiterfassungssystemen ZEUS der Firma ISGUS sowie AIDA. Lediglich diese beiden Firmen bieten das auf Kommunen abgestimmte Komplettpaket an.

Beide Systeme sind auf unsere Bedürfnisse zugeschnitten, jedoch wird Seitens der Verwaltung das System von AIDA favorisiert.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten setzen sich aus einmaligen Anschaffungskosten und laufenden jährlichen Kosten, aufgrund der Cloud-Lösung, zusammen. Durch den Kauf der Software würde ein erheblich höherer Kosten- und Personalaufwand für die Softwareadministration hervorgerufen werden.

	ZEUS	AIDA
Einmalige Kosten	34.985,04 €	29.815,45 €
Jährliche Kosten	12.392,18 €	5.697,72 €

Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2025 einzustellen.

Die jährlichen Kosten beim System ZEUS sind mehr als doppelt so hoch sowie die einmaligen Kosten deutlich höher wie die bei AIDA. Aufgrund dessen ist die Beschaffung der Software AIDA auch auf Dauer die wirtschaftlichere Lösung.

BESCHLUSSVORSCHLAG

- a) Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Beschaffung des elektronischen Zeiterfassungssystems der Firma AIDA.
- b) Die Mittel sind im Haushalt 2025 einzustellen.

Kreuz



Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt
Aktenzeichen 574.213



Entscheidung Gemeinderat öffentlich 21.01.2025

Betreff: **Auftragsvergabe für die Sanierung der Filteranlage im Freibad**

SACHDARSTELLUNG

Im Freibad wurde 2008/2009 das Kinderbecken und 2013/2014 das kombinierte Nichtschwimmer-, Schwimmer- und Sprungbecken saniert. Neben der Errichtung neuer Edelstahlbecken wurde dabei die Badetechnik erneuert, jedoch nicht die bestehenden Filteranlagen. Von unserem Badepersonal wurde nach Ende der letzten Saison bei der Auswinterung Mängel in der Filteranlage festgestellt, so dass im vergangenen Herbst eine Überprüfung über das Büro Fritz Planung, Bad Urach, erfolgte, das bereits die beiden o.a. Sanierungen durchgeführt hatten. Dabei wurde festgestellt, dass die Filteranlagen in einem Zustand sind, der zwingend eine Sanierung erforderlich macht. Die beiden Filterkessel sind an den Innenseiten korrodiert. Eine Überprüfung der Wandstärke der Kessel ergab, dass anstelle einer Neuanschaffung eine Sanierung der Kessel möglich ist. Des Weiteren wurde festgestellt, dass der Seitenkanalverdichter, der für die Rückspülung der Filter vorgesehen ist, erneuert und die Verrohrung angepasst werden muss.

a) Filtertechnik

Die Arbeiten zur Sanierung und Instandsetzung der Filteranlagen mit den beiden Kesseln wurde ausgeschrieben und 3 Firmen zur Angebotsabgabe mit folgendem Ergebnis aufgefordert:

Firma Guldager AG, Schweiz	81.236,00 € (netto)
----------------------------	---------------------

Bieter 2 und 3 haben wegen fehlender verfügbarer Kapazitäten im Hinblick auf den Durchführungszeitraum kein Angebot abgegeben.

b) Badetechnik

Für die Lieferung und den Einbau eines neuen Seitenkanalverdichters inclusive der Anpassung der Verrohrung wurden ebenfalls 3 Firmen um Angebotsabgabe gebeten:

Firma Mohnke, Vörstetten	85.925,75 € (netto)
--------------------------	---------------------

Auch hier haben die Bieter 2 und 3 wegen fehlender verfügbarer Kapazitäten im Hinblick auf den Durchführungszeitraum kein Angebot abgegeben.

c) Ingenieurleistungen

Die Ingenieurleistungen der Firma Fritz Planung werden nach dem Grundhonorar der HOAI in der Honorarzone II, Basissatz, abgerechnet. Aufgrund der vorliegenden Kostenberechnung beträgt dann das Honorar 37.702,48 € (netto).

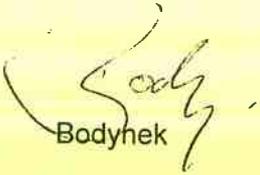
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Sanierung der Filteranlage werden im Haushalt 2025 eingeplant.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt zu

- a) die Arbeiten zur Sanierung und Instandsetzung der Filteranlagen an die Firma Guldager AG, Schweiz zum Angebotspreis von 81.236,00 € zu vergeben,
- b) die Arbeiten für die Badetechnik an die Firma Mohnke, Vörstetten zum Angebotspreis von 85.925,75 € zu vergeben,
- c) die Ingenieurleistungen der Fritz Planung GmbH, Bad Urach gemäß der geltenden HOAI zum Honorar von 37.702,48 € abzurechnen.


Bodyhek

VORLAGE AN DEN GEMEINDERAT ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Erlass einer Katzenschutzverordnung

SACHDARSTELLUNG

Die Problematik bezüglich unkastrierter Katzen mit unkontrollierter Vermehrung betrifft Bötzingen gleichermaßen wie andere Gemeinden auch. Lt. dem Verein „Tiere in Not Breisgau“ sind in den Jahren nach der Corona-Pandemie die Zahlen verwildeter Katzen stark angestiegen. Dies wird auch von Bötzingener Tierschützer*innen bestätigt, die freilaufende Katzen auf ehrenamtlicher Basis einfangen und durch einen Tierarzt bzw. Tierärztin begutachten und ggf. behandeln lassen. Die Tiere werden kastriert bzw. sterilisiert und am Ort des Fangs wieder freigelassen. Jungtiere werden nach Möglichkeit vermittelt. Die Kosten hierfür, die von der Gemeinde Bötzingen zu tragen sind, sind vor allem im letzten Jahr stark angestiegen.

Der Verein „Tiere in Not Breisgau“ hat angeregt, eine Katzenschutzverordnung mit der Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzenhalter*innen, deren Katzen unkontrollierter Auslauf gewährt wird, zu erlassen. Zweck dieser Verordnung ist der Schutz freilebender Katzen, die z.B. infolge von Krankheiten und Unterernährung Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. "Schutz" i.S. von § 13b Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich auch, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen tierschutzgerechte Maßnahmen getroffen werden dürfen. Auch die Landesbeauftragte für Tierschutz Baden-Württemberg empfiehlt den Erlass einer Katzenschutzverordnung. Viele Umlandgemeinden wie z.B. Eichstetten, Ihringen, March oder Vogtsburg haben inzwischen eine entsprechende Verordnung erlassen.

Mit einer Katzenschutzverordnung kann die Gemeinde Dritte (z.B. Tierschutzvereine) mit dem Einfangen und Kastrieren freilaufender unkastrierter Katzen beauftragen. Die verwilderten Katzen werden nach der Kastration am Fundort wieder frei gelassen, soweit sie nicht vermittelt werden können. Die Maßnahme soll mittelfristig zu einer Verminderung der Zahl der verwilderten Katzen führen.

§13b TierSchG verlangt Nachweise, dass eine entsprechende Katzenproblematik bei den freilebenden Katzen der Gemeinde besteht. Hierfür bedarf es einer Katzenpopulation (Kolonien freilebender Katzen) und damit einhergehender Tierschutzproblematik (Schmerzen, Leiden, Schäden). Die Situation in Bötzingen wurde geprüft und durch den Verein „Tiere in Not Breisgau“ dokumentiert. Dabei wurde eine stetige Zunahme der Population verzeichnet.

Anzahl gefangener verwilderter Katzen:

2020: 09 verwilderte Katzen

2021: 13 verwilderte Katzen

2022: 17 verwilderte Katzen

2023: 20 verwilderte Katzen

2024: 14 verwilderte Katzen (von Januar bis einschl. Juni)

Auf Grundlage der deutlich ansteigenden Zahl von verwilderten Katzen, ist eine Tierschutzproblematik zu bejahen. Andere Maßnahmen (z.B. Aufrufe zur Kastration) haben sich als nicht ausreichend erwiesen.

Inzwischen stößt der Verein an seine finanziellen Grenzen und drängt darauf, dass die Katzenhalter*innen in die Eigenverantwortung genommen werden. Hierfür ist der Erlass einer Katzenschutzverordnung notwendig. Katzenhalter*innen müssen nach Erlass einer KatzenschutzVO ihre Katze auf eigene Kosten kastrieren/sterilisieren und registrieren lassen. Hierbei gilt eine Übergangszeit von ca. 6 Monaten.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Im letzten Jahr wurden weiter über 5.000 € für die Behandlung und die Kastration von verwilderten Katzen bezahlt. Inwieweit sich der Erlass der Katzenschutzverordnung auswirkt, bleibt abzuwarten. Mittel- bis langfristig sollen aber durch eine Verminderung der Anzahl der verwilderten Katzen auch die Kosten gesenkt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die Katzenschutzverordnung für die Gemeinde Bötzingen gemäß der Anlage.


Hövekenmeier

Gemeinde Bötzingen
Landkreis Breisgau Hochschwarzwald

**Verordnung der Gemeinde Bötzingen zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)**

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen in seiner Sitzung vom 21. Januar 2025 verordnet:

§ 1
Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Bötzingen zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Bötzingen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als fünf Monate alt ist.

§ 3

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4

Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden.
- (2) Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes notwendig, sind die Grundstückseigentümer oder die Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.
- (3) Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (4) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und/oder registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen.

(5) Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(6) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 5 zu dulden.

§ 5

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 01. August 2025 in Kraft.

Bötzingen, den 22. Januar 2025

Dieter Schneckenburger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde Bötzingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.